

§ 23b ÖSG 2012 Abbau der Wartelisten

ÖSG 2012 - Ökostromgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

1. (1)Für Windkraftanlagen wird das auf Windkraft gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 und den Resttopf gemäß § 23 Abs. 3 Z 5 entfallende zusätzliche jährliche Unterstützungs volumen für das Jahr 2021 vorgezogen und für die im Jahr 2020 abzuschließenden Verträge bereitgestellt.
2. (2)Für die sofortige Kontrahierung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse gemäß§ 17 Abs. 1 iVm § 56 Abs. 7 werden zusätzlich zu § 23 Abs. 3 für im Jahr 2020 abzuschließende Verträge 8,7 Millionen Euro an Unterstützungs volumen bereitgestellt.
3. (3)Für Anlagen, die nicht unter Abs. 2 fallen, hat die Ökostromabwicklungsstelle Verträge über die weitere Abnahme von Ökostrom nur unter Anrechnung auf das zur Verfügung stehende zusätzliche jährliche Unterstützungs volumen gemäß § 23 Abs. 3 abzuschließen.

In Kraft seit 01.11.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at